

## Antwort

der Landesregierung  
auf die Kleine Anfrage 2617  
des Abgeordneten Michael Jungclaus  
Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
Drucksache 5/6614

### **Sanierung der ehemaligen Fläming Sortieranlage GmbH in Neuendorf bei Niemeck**

Wortlaut der Kleinen Anfrage 2617 vom 20.12.2012:

Vor 10 Jahren ging die ehemalige Fläming Sortieranlagen GmbH in Neuendorf bei Niemeck mit ca. 50.000 Tonnen brennbaren Abfällen in die Insolvenz. Der Eigentümer kann bis zum heutigen Tage aufgrund fehlenden Kapitals keine Sanierung durchführen. Der Kreis hat es trotz lokalpolitischer bündnisgrüner Mahnungen und Anträge seit 2008/9 versäumt, eine Ersatzmaßnahme vorzunehmen und diese riesige Brandlast zu sichern. Im Jahr 2011 kam es durch Brandstiftung zu einem fünftägigen Brand und Katastrophenalarm, der selbst zur zeitweisen Sperrung der A 9 führte. Infolge der Brandereignisse ist laut Auskunft der Landesregierung in der Drs. 5/5657 erfahrungsgemäß davon auszugehen, dass die Abfälle infolge ihrer Schadstoffgehalte als gefährlich einzustufen sind (die umgangssprachliche Bezeichnung für gefährlichen Abfall ist oft Sondermüll). Dennoch ist seitdem nichts erfolgt. Mit der Verordnung vom 14.8.12 ist die Zuständigkeit von zahlreichen Recycling- und Depo- nieranlagen u. a. auch Neuendorf auf das Land übergegangen. Doch das Land verpflichtet sich damit zu keinen konkreten Maßnahmen. In o. g. Drucksache heißt es „Eine Ersatzvornahme mit finanziellen Mitteln der öffentlichen Hand kommt dagegen nur nachrangig - insbesondere bei Vorliegen einer konkreten Gefahr und sofern ein Pflichtiger nicht rechtzeitig in Anspruch genommen werden kann - in Betracht. Eine solche konkrete Gefahr liegt im Fall der illegalen Ablagerung in Niemeck nach den Prüfungen des Landkreises Potsdam-Mittelmark derzeit nicht vor.“

Ich frage die Landesregierung:

1. Welches sind die Bewertungskriterien, die die benannte „konkrete Gefahr“ ausmachen und wer beurteilt diese in welchen zeitlichen Abständen?
2. Welche konkreten Maßnahmen (Monitoring von Wasserproben von zu setzenden Pegeln) plant das Land bis wann für diesen Standort?
3. Wie lange noch wird das Land nach Pflichtigen, die die Sanierung bezahlen können, suchen?
4. Wer hat die Entsorgung der Abfälle und Wertstoffe zu beauftragen und die Kosten zu tragen und auf wessen Kosten wird die Sanierung der Sortieranlage Neuendorf durchgeführt werden (wenn kein Pflichtiger haftbar gemacht werden kann)?

5. Für die Entsorgung der Brandreste inklusive der zur Abdeckung der Brandnester eingesetzten Sandmengen wird von Aufwendungen in Höhe von ca. 1,3 Mio. Euro ausgegangen. Welche Struktureinheit der Landesverwaltung plant diese Mittel und wo stehen sie im Landeshaushalt 2013/ 14 bereit, wenn sich eine konkrete Gefahrenlage ergeben sollte?
6. Welches Büro plant die Entsorgung der Brand-Rückstände und wo sollen sie entsorgt werden?
7. Berücksichtigt das Wassermonitoring der Unteren Wasserbehörde des Landkreises diesen Schadensort, um eventuelle Veränderungen in der Schadstoffkonzentration und im Schadstoffinventar zu erfassen und welche Veränderungen müssen vorliegen, damit Maßnahmen ergriffen werden?
8. Welche Grundwassermessstellen um die Sortieranlage Neuendorf bestehen und welche Befunde (Belastungen) wurden von 1995 bis heute ermittelt?
9. Welche Maßnahmen und damit verbundenen Kosten ergeben sich für das Land aus der Zuständigkeitsübernahme von den anderen Objekten illegaler Müllablagerung durch o.g. Verordnung und welche Mittel werden dafür an welcher Stelle im Haushalt 2013/14 bereit gestellt?
10. Wie viele Stellen werden in der Kabinetttvorlage Personalbedarfsplanung 2018 im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz (LUGV) für die Deponieüberwachung im Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe (LBGR), für die Genehmigungs-, Überwachungs- und Kontrollaufgaben im Steine- und Erdenbergbau sowie zur Stoffstromüberwachung eingeplant und welcher Stellenzu- bzw. -abbau resultiert hieraus absolut und relativ im Vergleich zum Jahr 2012?

Namens der Landesregierung beantwortet die Ministerin für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Welches sind die Bewertungskriterien, die die benannte „konkrete Gefahr“ ausmachen und wer beurteilt diese in welchen zeitlichen Abständen?

zu Frage 1:

Eine konkrete Gefahr ist dann gegeben, wenn bei ungestörtem Ablauf ein Zustand oder Verhalten geeignet ist, mit hinreichender Wahrscheinlichkeit in absehbarer Zeit zu einem Schaden für ein Schutzgut der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu führen. Das Vorliegen einer konkreten Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung beurteilt das nach der Abfall- und Bodenschutz-Zuständigkeitsverordnung für den Standort der Flämingsortieranlage abfallrechtlich zuständige Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz (LUGV). Gesetzlich nicht geregelt ist, wann diese Prüfung durchzuführen ist. Die Untersuchungsintervalle und der Umfang der Untersuchungen werden von der zuständigen Behörde in Abhängigkeit von der Ausgangslage sowie deren Änderung festgelegt und erforderlichenfalls verändert.

Frage 2:

Welche konkreten Maßnahmen (Monitoring von Wasserproben von zu setzenden Pegeln) plant das Land bis wann für diesen Standort?

zu Frage 2:

Das Land plant derzeit keine weiteren Messstellen für diesen Standort. Im Jahre 2008/2009 wurde der Bau von drei Grundwassermessstellen im Rahmen der Untersuchung der Grundwassersituation durch das Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz (MLUV) bzw. durch das Ministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz (MUGV) veranlasst. An diesen Grundwassermessstellen wurde und wird von der unteren Bodenschutzbehörde des Landkreises Potsdam-Mittelmark ein Monitoring durchgeführt.

Frage 3:

Wie lange noch wird das Land nach Pflichtigen, die die Sanierung bezahlen können, suchen?

zu Frage 3:

Da der ehemalige Betreiber und Grundstückseigentümer insolvent ist, wird die Inanspruchnahme der derzeitigen Grundstückseigentümerin veranlasst. Anfang des Jahres 2013 wird daher seitens des zuständigen LUGV die Beräumungsanordnung an diese ergehen.

Frage 4:

Wer hat die Entsorgung der Abfälle und Wertstoffe zu beauftragen und die Kosten zu tragen und auf wessen Kosten wird die Sanierung der Sortieranlage Neuendorf durchgeführt werden (wenn kein Pflichtiger haftbar gemacht werden kann)?

zu Frage 4:

Sofern kein Pflichtiger haftbar gemacht werden kann und keine konkrete Gefahr für Mensch und Umwelt besteht, wird die Entsorgung der Abfälle nicht vorgenommen werden können.

Unbeschadet dessen versucht das LUGV, einen Teil der dort lagernden Materialien durch Dritte im Eigeninteresse (Nutzung als Ersatzbrennstoff) entsorgen zu lassen, ohne dass Kosten für die öffentliche Hand entstehen.

Im Falle des Bestehens einer konkreten Gefahr wird auf die Antwort zu Frage 5 verwiesen.

Frage 5:

Für die Entsorgung der Brandreste inklusive der zur Abdeckung der Brandnester eingesetzten Sandmengen wird von Aufwendungen in Höhe von ca. 1,3 Mio. Euro ausgegangen. Welche Struktureinheit der Landesverwaltung plant diese Mittel und wo stehen sie im Landeshaushalt 2013/ 14 bereit, wenn sich eine konkrete Gefahrenlage ergeben sollte?

zu Frage 5:

Wenn kein Pflichtiger haftbar gemacht werden kann und eine konkrete Gefahr (Unabweisbarkeit i.S.d. § 37 Landeshaushaltsordnung) vorliegt, werden die erforderlichen Mittel durch Umschichtungen im Haushalt bereit gestellt.

Frage 6:

Welches Büro plant die Entsorgung der Brand-Rückstände und wo sollen sie entsorgt werden?

zu Frage 6:

Da gegenwärtig davon auszugehen ist, dass keine konkrete Gefahr vorliegt, ist bislang keine Beauftragung eines Planungsbüros erfolgt.

Frage 7:

Berücksichtigt das Wassermonitoring der Unteren Wasserbehörde des Landkreises diesen Schadensort, um eventuelle Veränderungen in der Schadstoffkonzentration und im Schadstoffinventar zu erfassen und welche Veränderungen müssen vorliegen, damit Maßnahmen ergriffen werden?

zu Frage 7:

Gemäß einer Stellungnahme der zuständigen unteren Bodenschutzbehörde (UBB) des Landkreises Potsdam-Mittelmark vom 08.03.2012 erbrachten die Grundwasseruntersuchungen an drei im Bereich der ehemaligen Fläming Sortieranlage installierten Messstellen eine Überschreitung des Schwermetallparameters Arsen (und geringfügig Cadmium) sowie von Sulfat. Aufgrund dieses Befundes wurde ein weiteres Grundwassermonitoring für erforderlich erachtet. Nach Auskunft der unteren Bodenschutzbehörde sollten im November 2012 an den drei Grundwassermessstellen Grundwasserproben entnommen und auf die acht Schwermetalle (As, Pb, Cd, Cr, Cu, Ni, Hg, Zn), Mineralölkohlenwasserstoffe (MKW), polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK), leichtflüchtige Kohlenwasserstoffe (LCKW) sowie auch auf chlorierte Dioxine und Furane untersucht werden. Darüber hinaus sollen drei im weiteren Abstrom befindliche Brauchwasserbrunnen, die zur Pferdetränkung dienen, mit gleichem Aufwand beprobt und analysiert werden. Die Ergebnisse liegen dem MUGV noch nicht vor. Ob Maßnahmen zur Gefahrenabwehr erforderlich sind, ist unter Beachtung der Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit durch die UBB zu entscheiden.

Frage 8:

Welche Grundwassermessstellen um die Sortieranlage Neuendorf bestehen und welche Befunde (Belastungen) wurden von 1995 bis heute ermittelt?

zu Frage 8:

Dem MUGV sind die in der Antwort zu Frage 2 benannten drei Grundwassermessstellen bekannt. Untersuchungsergebnisse bezüglich der in der Antwort zu Frage 7 benannten Parameter liegen für die Kampagnen 03/2009 und 01/2012 vor. Für die Kampagne 11/2012 liegen dem MUGV noch keine Ergebnisse vor. Die Belastungen wurden in der Antwort zu Frage 7 benannt.

Frage 9:

Welche Maßnahmen und damit verbundenen Kosten ergeben sich für das Land aus der Zuständigkeitsübernahme von den anderen Objekten illegaler Müllablagerung durch o. g. Verordnung und welche Mittel werden dafür an welcher Stelle im Haushalt 2013/14 bereit gestellt?

zu Frage 9:

Für die 108 illegalen Abfallablagerungen im Land Brandenburg wird derzeit vom LUGV ein Kriterienkatalog erstellt, der ein einheitliches Vorgehen nach objektiven Kriterien zur Bewertung der Standorte sicherstellen soll. Als nächster Schritt ist eine Abstimmung des Kataloges mit den Landkreisen und kreisfreien Städten vorgese-

hen, um deren fachliche Vorstellungen zum Umgang mit derartigen Ablagerungen berücksichtigen zu können. Aus der abfallrechtlichen Zuständigkeitszuordnung resultiert die Verantwortlichkeit des Landes Brandenburg für 45 der 108 illegalen Abfallablagerungen. Hinsichtlich der Haushaltsmittel wird auf die Antwort zu Frage 5 verwiesen.

Frage 10:

Wie viele Stellen werden in der Kabinetttvorlage Personalbedarfsplanung 2018 im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz (LUGV) für die Deponieüberwachung im Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe (LBGR), für die Genehmigungs-, Überwachungs- und Kontrollaufgaben im Steine- und Erdenbergbau sowie zur Stoffstromüberwachung eingeplant und welcher Stellenzu- bzw. -abbau resultiert hieraus absolut und relativ im Vergleich zum Jahr 2012?

zu Frage 10:

a) Stellenplanung LBGR:

Im Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg (LBGR) ist ein Dezernat mit derzeit 7 Mitarbeitern für alle Genehmigungs-, Überwachungs- und Kontrollaufgaben im Steine- und Erdenbergbau des Landes Brandenburg zuständig. Seit Bekanntwerden der illegalen Müllverkipfung 2007 erfolgte im Genehmigungs- und Aufsichtsbereich für den Steine- und Erdenbergbau bis 2011 kein Stellenabbau. Alters- oder krankheitsbedingte Personalabgänge wurden durch Versetzungen und Neueinstellungen ausgeglichen. Die seit 2007 jährlich durchgeführten Tiefenkontrollkampagnen werden zusätzlich durch Mitarbeiter des LBGR aus anderen Bereichen, insbesondere aus dem Bereich Geologie, unterstützt. Der durch innerbetriebliche Umstrukturierungen bedingte Abgang 2012 soll zeitnah ausgeglichen werden.

Das LBGR setzt neben der zeitweiligen personellen Verstärkung aus anderen Bereichen insbesondere auf qualitative Veränderungen bei der Vorbereitung und Durchführung von Vor-Ort-Kontrollen. Dafür wurden die technischen und fiskalischen Voraussetzungen geschaffen. Dies ermöglicht eine bessere Auswahl der zu untersuchenden Tagebaue, eine effektivere Durchführung der Kontrollen und besser verwertbare Ergebnisse. Die enge Zusammenarbeit mit den sonstigen Umwelt- und Strafverfolgungsbehörden wird weiter fortgesetzt.

b) Stellenplanung LUGV:

**Zur Verfügung stehendes Personal im LUGV für die Deponieüberwachung bis 2018:**

Jahr	2012	2013
Beschäftigte	4	4

**Zur Verfügung stehendes Personal im LUGV für die Stoffstromüberwachung in und außerhalb vom immissionsschutzrechtlich genehmigten Anlagen bis 2018:**

Jahr	2012	2013
Beschäftigte	6,5	6,5

Dargestellt wurde der tatsächliche bzw. geplante Personaleinsatz im Zeitraum 2012/2013 für die genannten Aufgaben. Die Planungsgrößen der Personalbedarfsplanung 2018 hingegen beziehen sich lediglich auf die Politikfelder ohne Projektion auf einzelne Teilaufgaben.